

Statuten Verein Job Club

1. Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen "Verein Job Club" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck des Vereins

§ 2 Der Verein führt Kurse, Coachings und weitere Angebote für stellenlose und von Stellenlosigkeit bedrohte Personen durch. Die Angebote haben das Ziel, die Chancen für eine berufliche Eingliederung zu verbessern oder Arbeitslosigkeit durch Prävention oder Outplacement zu verhindern.

Er kann auch - durch Know-how oder finanzielle Mittel - die Projektierung oder Durchführung von vereinsexternen Angeboten im Bereich Stellenlosigkeit - wie Kurse, Beschäftigungsprogramme, Werkstätten, Übungsfirmen usw. - unterstützen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, sondern ausschliesslich gemeinnützig tätig.

3. Mitglieder

§ 3 Mitglieder des Vereins können Kollektivmitglieder (juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Einzelpersonen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Statuten und Reglemente beachten.

Organmitglieder und Mitglieder oder Angestellte von Kollektivmitgliedern können nicht Einzelmitglieder werden, ausser gewählte Vorstandsmitglieder, welche während ihrer Amtszeit automatisch die Einzelmitgliedschaft erlangen.

§ 4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann jederzeit auf Antrag erfolgen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Aufnahme gesuche ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrags.

§ 5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

§ 7 Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen oder aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr tragbar sind, mit einer einfachen Mehrheit ausschliessen. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid schriftlich Rekurs bei der Vereinsversammlung einlegen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

4. Finanzielle Mittel / Haftung

- § 8 Zur Erfüllung der Aufgaben dienen dem Verein:
- Mitgliederbeiträge
 - GönnerInnen-Beiträge
 - Spenden und Legate
 - Beiträge der öffentlichen Hand aus Leistungsvereinbarungen
 - Dienstleistungserträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

5. Organe

- § 9 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

6. Vereinsversammlung

- § 10 Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder und den Einzelmitgliedern. Die Kollektivmitglieder können je eine Vertretung in die Vereinsversammlung delegieren. Einzelmitglieder haben je eine Stimme, Kollektivmitglieder (inkl. Vorstandsdelegierte) je 5 Stimmen.
- § 11 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungs-Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis mindestens 7 Tage vor der Versammlung vorzulegen.
- § 12 Die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- § 13 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- Sie wählt das Präsidium (1-2 Personen), die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle.
 - Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
 - Sie setzt die Jahresbeiträge fest.
 - Sie beschliesst die Änderung der Statuten.
 - Sie beschliesst über weitere Geschäfte, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht wurden.
 - Sie beschliesst die Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- § 14 Der Vereinsvorstand kann in begründeten Ausnahmesituationen als Alternative zur physischen Versammlung anordnen, dass die Mitglieder ihr Recht auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben.

7. Vorstand

- § 15 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird darauf geachtet, dass folgende Seiten vertreten sind:
- ArbeitgeberInnen
 - ArbeitnehmerInnen
 - Non-Profit-Organisation, die im Bereich der Betreuung und/oder Ausbildung von Stellenlosen tätig ist

Angestellte und beauftragte Personen des Job Clubs sind mit je einem Sitz im Vorstand vertreten.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- § 16 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist maximal zwei Mal möglich. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung beantragt werden.

- § 17 Mit Ausnahme des Präsidiums (1-2 Personen), das von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die einzelnen Ressorts werden in einem Reglement beschrieben, das der Vorstand verabschiedet.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzes können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptation).

- § 18 Vorstands- und Vereinsmitglieder können dem Vorstand Vorschläge für neue Vorstandsmitglieder einbringen.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung geeignete KandidatInnen zur Wahl vor.

- § 19 Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

- § 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB ist zwingend einzuhalten.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Weg (auch per E-Mail) oder in elektronischer Form (Videokonferenz) möglich.

§ 21 Dem Vorstand obliegen:

- a) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Anstellung einer Geschäftsleitung.
- c) Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.
- d) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Abschluss von Verträgen über Kauf oder Miete von Räumlichkeiten.
- g) Aufnahme von Darlehen.
- h) Vertretung des Vereins gegen aussen. Die Unterschriftsberechtigung zu zweien wird durch den Vorstand geregelt.
- i) Festlegung der Grundsätze des internen Kontrollsystems sowie Auseinandersetzung mit den Risiken des Vereins und deren Beurteilung.
- k) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- l) Einsatz von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen, deren Mitglieder nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 22 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf eine Spesenpauschale und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Geschäftsleitung

§ 23 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Erreichung der vom Vorstand festgelegten Strategie, leitet das operative Geschäft und führt die Weisungen des Vorstandes aus. Sie besorgt im Rahmen der Statuten und der Reglemente alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung ist Anlaufstelle gegenüber Dritten. Sie übt die Aufsicht über die Einhaltung des Budgets aus.

9. Revisionsstelle

§ 24 Die von der Vereinsversammlung eingesetzte Revisionsstelle prüft alljährlich die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

10. Auflösung

§ 25 Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so findet die Auflösung durch von der Vereinsversammlung bezeichnete Liquidatoren statt. Allfälliges noch vorhandenes Vermögen des Vereins ist einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz zu übergeben, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

§ 26 Diese Statuten treten per 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 10. Juni 2020 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2017.

Datum und Unterschrift:

Basel, 10.6.2020

.....
Urs Endress, Präsident